

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

Wirtschaftskammern in Thüringen

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HWK) in Thüringen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen die Wirtschaftskammern die im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks und in untergesetzlichen Regelungen normierten Aufgaben wahr. Dabei können die Wirtschaftskammern über erhebliche Mittel verfügen, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben einsetzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche weiteren Kammern neben der IHK Erfurt, der IHK Ostthüringen zu Gera, der IHK Südthüringen, der HWK Erfurt, der HWK Südthüringen und der HWK Ostthüringen, also zum Beispiel der Freien Berufe, mit gesetzlich normierter Pflichtmitgliedschaft bestehen in Thüringen?
2. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zum jeweiligen Finanzierungsmodell zu diesen weiteren Kammern vor?
3. Welche Kammern davon unterliegen der Rechts- und beziehungsweise oder Fachaufsicht des Landes?

Schubert